

## Die Gefahren des Steuerzahlungsgesetzes.

Aus industriellen Kreisen wird uns geschrieben:

Wenige Tage sind seit Inkrafttreten des Steuerzahlungsgesetzes vom 12. Dezember 1918 verstrichen, die Tinte, mit welcher die Vollzugsverordnung vom 9. Jänner geschrieben wurde, ist noch nicht eingetrocknet und schon zeigen sich die für die ganze Wirtschaft des Staates bedenklichen Folgen dieser überhasteten Steuerleggebung. Die Staatskassen sind leer und der Finanzminister will dieselben baldmöglichst füllen. Er entdeckt, daß die Steuerzahlungen bei den direkten Steuern seit zwei Jahren arg im Rückstande sind; nicht durch Schuld der Steuerträger, sondern der Finanzverwaltung. 11.000 Steuerbeamte waren eingerückt und konnten trotz der Bemühung der Finanzverwaltung nicht entlassen werden. So sind die Steuervorschriften in argen Rückstand geraten und auch der Steuereinzugsapparat funktioniert nicht. Die Steuervorschriften, namentlich der größeren Steuerträger, sind über das Jahr 1916 nicht hinausgekommen, bei den Aktiengesellschaften zum Teile sogar nicht über das Jahr 1915. Personaleinkommensteuervorschriften existieren pro 1918 überhaupt nicht, pro 1917 nur zum Teil und auch die Kriegssteuervorschriften sind trotz rechtzeitiger Einbringung der Bekennnisse noch weit im Rückstande, also die Eingänge der direkten Steuern in den letzten zwei Jahren lassen viel zu wünschen übrig. Ein kräftiger Zug, den die Finanzverwaltung, und das ist nachgeholt! Und diesen kräftigen Zug macht das Steuerzahlungsgesetz. Alle direkten Steuern bis inklusive 31. Dezember 1918 sollen rasch nachgezahlt werden, mangels Vorschreibung, immer nach den Vorjahresgebühren. Dies allein bedeutet schon für die Industrie und den Handel eine große Benachteiligung. Die letzten Steuervorschreibungen datieren aus der Zeit der Kriegshochkonjunktur. Die Industriellen und Aktiengesellschaften müssen also in den meisten Fällen höhere Steuern zahlen, als zu welchen sie definitiv verpflichtet werden können, wobei es sich um sehr große Mehrbeträge handelt, und zwar unter der Androhung zwölfsprozentiger Verzugszinsen, falls bis 30. Jänner nicht gezahlt wird. Man glaubt, daß der Staat sich hiermit zufrieden geben kann, da die verantwortlichen Regierungsmänner doch wissen müssen, daß die letzten beiden Jahre, in welchen Steuern nicht vorgeschrieben wurden, schon unter dem Zeichen des Niederganges des Konjunktur standen, im großen und ganzen also in die Staatskassen mehr Steuergelder fließen werden, als bei einem normalen Steuerverfahren der Fall gewesen wäre. Einzelne Ausnahmefälle, in welchen von besonders begünstigten Unternehmern oder Aktiengesellschaften trotz niedergehender Konjunktur höhere Gewinne erzielt wurden, hätten wohl unberücksichtigt bleiben können. Wer das will der extreme Fiskalismus des Herrn Staatssekretärs Dr. Sleinwender nicht und das Gesetz schafft die Möglichkeit sogenannter provisorischer Steuerbemessungen, durch welche diejenigen getroffen werden sollen, die etwa nach dem Vorschreibungsjahr mehr verdient haben, damit auch diese wenigen Ausnahmen von der Hand des Fiskus schonungslos erreicht werden können. Die gleiche Möglichkeit einer provisorischen Bemessung, gegen welche ein Rechtsmittel unzulässig ist, wird nicht bloß für die bis 31. Dezember 1918 fälligen Steuern geschaffen, sondern auch für die im Jahre 1919 zu entrichtende Personaleinkommensteuer und besondere Erwerbsteuer. Wohl muß zur Durchführung dieser Bemessung mindestens die Frist zur Einbringung der Bekennnisse abgewartet werden. Ist aber das Bekenntnis eingebracht oder die Bekenntnisfrist versäumt worden, so ist der Steuerfiskus bei der provisorischen Bemessung an die Bekennnisse nicht gebunden. Wohl soll er, falls solche vorgelegen und nicht auffallende Bedenken gegen dasselbe bestehen, dieselben berücksichtigen. Man weiß aber, wie leicht bei den Steuerämtern solche auffallende Bedenken ausbleiben. Wohin aber diese rücksichtslose Bewegungsfreiheit der Steuerämter führt, haben schon die ersten Tage seit Inkrafttreten des Gesetzes bewiesen. Es regnet provisorische Vorschreibungen. Ein Gewerbetreibender, dem ein solches zugegangen ist, hat sich im Schreck darüber bereits erschossen und sehr viel Unternehmungen werden, wenn die Steuervorschreibungen den bis jetzt zugegangenen gleichen, dem wirtschaftlichen Tod sicher entgegengeführt. Wurden doch insbesondere bei der Kriegsteuervorschreibung in einem Falle, in welchem es sich um Millionen handelte, die Bekennnisaufgaben um das Dreifache in der Steuervorschreibung überschritten.

Wir wissen, daß unser ganzes Wirtschaftsleben sich im Stadium einer schweren Ubergangskrise befindet. Die Arbeitsmöglichkeit stockt. Betriebe werden von den Unternehmern mit den größten Opfern und tödlichen Verlusten fortgeführt, nur um nicht die alte Arbeiterschaft entlassen zu müssen. Ausfuhrverbote und Ausfuhrerschwerenisse hemmen den Absatz. Die größten industriellen Unternehmungen sind in Schwierigkeiten geraten, weil die Forderungen an die Heeresverwaltungen nur tropfenweise und ganz unregelmäßig durch Abschlagszahlungen unter fortwährenden Stockmaßen deckt werden honoriert werden. Jeder Unternehmer hat dank einer Propaganda, die eigentlich schon mehr Zwang war, weit mehr Kriessanleihe übernommen, als er zur Zahlung seiner Kriegsgewinne verwenden kann. Die Banken müssen bei Kreditrücklagen große Zurückhaltung bewahren und bei der heutigen Not und der Unsicherheit der staatlichen Verhältnisse können Monate, vielleicht Jahre vergehen, ehe an eine normale Geschäftstätigkeit zu denken ist und bis dahin arbeiten die meisten industriellen Betriebe mit Verlust. Man hätte glauben sollen, daß der Finanzverwaltung diese Zustände wohl bekannt sind und sie veranlaßt

hätten, diesen schlechten wirtschaftlichen Organismus nicht durch ungerechtfertigte und übertriebene Steuervorschreibungen zu erschüttern. Insbesondere hätte eine Finanzverwaltung, die an das Auskunftsmittel der Vermögenssteuer denkt, vor der Durchführung von Steuermaßnahmen zurückzudenken sollen, die das ganze Wirtschaftsleben so schwer erschüttern, daß durch Produktionsstörungen der Wert der Industriefaktoren sofort stark herabgemindert wird. Aber solchen Erwägungen scheint dieselbe nicht zugänglich zu sein. Und so wird eine Vollzugsverordnung zu dem Gesetz erlassen, welche den Fiskalismus des Gesetzes noch weit übertrifft. Die eine Bestimmung verdient hervorgehoben zu werden, daß nämlich im Falle der Gewährung einer erbetenen Stundung der Steuerzahlung die erhöhten 12prozentigen Verzugszinsen bis zum Tage der Bewilligung des Gesuches weiterlaufen, daß daher der Staat an der schleppenden Erledigung der Gesuche ein Interesse hat.

Die Industrie beachtet leider Gesetze nicht genügend, insoweit sie nur in parlamentarischer Beratung stehen und schreibt erst auf, wenn sie am eigenen Leibe die Folgen der Gesetze spürt. Und dies ist bei dem gegenwärtigen Gesetze schon heute der Fall. Man sieht schon, was hinter der scheinbar harmlosen Bestimmung der provisorischen Steuervorschreibung steckt. Lang unerledigt gebliebene Kriegsteuervorschreibungen erfolgen in einer Höhe, nach welcher der Staat der alleinige Kriegsgewinner bleibt. Und diese müssen, weil sie sofort fällig sind, nach 14 Tagen mit 4% Prozent, nach dem 29. Jänner mit 12 Prozent bei säumiger Zahlung verzinst werden. Ratlos stehen große Industrielle und industrielle Aktiengesellschaften vor der Frage, woher sie sich jetzt bei den Millionen schulden der Heeresverwaltung die zur Steuerzahlung notwendigen Beträge schaffen sollten und sehr viele gehen schon heute damit zu Rate, ob sie nicht vielleicht bei weiterer schonungsloser Durchführung des Gesetzes sich gezwungen sehen werden, um die Stellung unter Geschäftsaufsicht anzusuchen. Stundungsgesuche werden heute schon vorbereitet, und zwar gerade die größten Steuerträger werden gezwungen sein, solche einzubringen. Um eine Fülle von Stundungsgesuchen zu erlangen, war gewiß nicht das Ziel des Gesetzes. Die Besorgnisse, die nach den Erfahrungen der ersten Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes gesammelt wurden, haben die Industrie in große Aufregung versetzt. Es herrscht allgemein die Ueberzeugung, daß für den Fall, als nicht dem Willen der Steuerbehörden durch die Gesetzgebung und die Bewahrung Einhalt geboten würde, die Industrie schweren Katastrophen entgegenginge. Und dies kann dem jungen deutschösterreichischen Staat, dessen wirtschaftliche Bestandsfähigkeit mit dem Gedeihen der Industrie Deutschösterreichs innig verknüpft ist, doch nicht gleichgültig sein. In der Nationalversammlung war bedauerlicherweise niemand, der auf die Gefahren des Gesetzes aufmerksam gemacht hat; auch nicht im Staatsrat und nicht im Finanzausschuß. Aber heute wird die Finanzverwaltung schon aus allen Kreisen der Bevölkerung den Angstschrei über die Wirkungen des neuen Gesetzes gehört haben. Es ist unbedingt notwendig, daß die Regierung, respektive der Staatsrat baldmöglichst den berufenen Vertretern von Industrie, Gewerbe und Handel Gelegenheit schafft, über die voraussichtlichen Wirkungen des Gesetzes ihre Ansicht auszusprechen, und zwar sobald, als möglich. Vielleicht gibt es dann einen Weg, um die ärgsten Härten des Gesetzes zu beseitigen und doch den von der Finanzverwaltung gewünschten Zweck der Beschleunigung der Steuereingänge und Vorzahlung der Steuer zu erreichen. Daran soll nicht gerüttelt werden. Aber es ist doch nicht notwendig, unser ganzes Wirtschaftsleben in Verwirrung zu bringen, um dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere könnte durch eine derartige Aussprache ein Einfluß auf die Praxis des Gesetzes ausgeübt werden und ein Fiskalismus verhindert werden, der wohl vorübergehend Steuereingänge schafft, aber die Steuersubjekte und Steuerobjekte tötet. Man sollte auch daran nicht vergessen, daß die Staatsgrenzen Deutschösterreichs noch nicht feststehen und in den unstrittenen Gebieten es auch Bewohner gibt, die noch nicht wissen, nach welcher Richtung sie sich neigen sollen. Viele werden aber einem Staate nicht angehören wollen, der Steuererhebung schafft, die an sich drückender, in der Durchführung unerträglich sind, als die aller anderen Nationalstaaten, die auf dem Boden des alten Oesterreich entstanden sind. Die gegenwärtige Steuerpolitik ist daher nicht bloß wirtschaftsfeindlich, sondern auch staatsfeindlich.